



## Satzung des SV Concordia Albachten 1955 e.V.

### **§ 1 Name, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo**

- (1) Der im Jahr 1955 gegründete Verein führt den Namen:  
(in der Langform): SV Concordia Albachten 1955 e.V.  
(in der Kurzform): Concordia Albachten
- (2) Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts Münster unter der Nr. VR 2700 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Schwarz-rot-weiß; das Vereinslogo ist in der Anlage 1 abgebildet.

### **§ 2 Sitz, Zwecke**

- (1) Der **Verein mit Sitz** in Münster (Stadtteil Albachten) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 AO i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

➤ **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** Leistungen zur Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung

- zur Teilhabe am Arbeitsplatz, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder mit dem Ziel entgegenzuwirken, Behinderungen einschließlich Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen in Abstimmung mit den Rehabilitationsberatungen und Verordnungen der Krankenkassen und deren Vertragsärzte zu mildern,
- der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe am Bewegungsapparat des Menschen nach den Normen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Frankfurt a. M. und des Behindertensportverbandes NRW in Duisburg

➤ **Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII Handeln i. R. der Kooperationskompetenz i. V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern
  - **Sportverein - Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten**, u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen;
  - **Sportverein – Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe** durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,

Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.

- **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
  - Vorträge, Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, Einrichten einer Internetplattform, **Kooperation i. Z. mit der Offenen Ganztagschule (OGS) i. R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten**
- **Förderung internationaler Gesinnung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
  - Veranstaltungen zur Integration von Neubürgern und Bürgern mit Migrationshintergrund, Austausch traditionellen Brauchtums
- **Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
  - Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
  - Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
  - Errichten und Unterhalten von Sportstätten
- **Der SV Concordia Albachten 1955 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**
- **Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - im Stadtsportbund Münster und
  - in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Der Vorstand kann den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Dauer (>1 Jahr) erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen. Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 28 dieser Satzung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats bzw. Spiel-/ Startberechtigungsbeginn der jeweiligen Sportart und der Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung bestimmt; das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit diesem Inhalt.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

(2) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) **Passive Mitglieder** fördern den Verein oder bestimmte Abteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen; sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Ausschluss
- Tod
- Auflösung oder Fusion des Vereins
- durch Austrittserklärung siehe §8 dieser Satzung

## § 8 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

## § 9 Ausschluss

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand** auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

(7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 11 Finanzierung

(1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:

1. (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als Jahresbeiträge mit Fälligkeiten jeweils zum ersten Werktag des Kalenderjahres;
2. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,
3. umsatzsteuerpflichtige Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen und
4. (Investiv- oder Konsumtiv-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zur Höhe des 0,5 fachen des Jahresbeitrages als Untergrenze bzw. innerhalb von 10 Jahren/Mitglied bis zur Obergrenze nach § 52 AO i.V. mit AEAO zu § 52 Tz 1.2 (z.Z. 5.113 €),
5. Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit nach Abs. 1 ab 2. bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern analog § 15 Abs. 3 bekanntzugeben.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten durch Forderungseinzug trägt das Mitglied.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen die Mitglieder den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 zu 1. und 2. befreit.

(7) Die Höhe der Mitgliederbeiträge (Abs. 1, Punkt 1 und 2) muss mindestens dem Mindestsatz der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster entsprechen.

### **§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

(1) Mitglieder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte (ausgenommen § 6 Abs. 2) nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Mitglieder von der Vollendung des 7. bis zum 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

### **§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

Befristeter Ausschluss vom Trainings- / Spielbetrieb.

### **§ 14 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr außerhalb der Schulferien NRW statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen über Mitteilung in der lokalen Presse, der Internetseite und durch Aushängen im Aushang am Vereinsheim, Hohe Geist 7, 48163 Münster unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Für Satzungs- oder Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(11) Alljährlich wird auf der Jahreshauptversammlung einer von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre gewählt. Diese prüfen die Abrechnungen, den Jahresabschluss und den Kassenbestand. Über die Kassenprüfung informieren sie zunächst den Vorsitzenden und anschließend berichten sie in der Generalversammlung.

### **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands inklusive der Kassenprüfung
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Satzungs-/Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
6. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 18 Vorstand**

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden
- 3. Geschäftsführer
- 4. Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

(2) Der Vorstand wird für Inselfeschäfte nach § 181 BGB **bis zum Nettowert von Investiv- oder Konsumtivmaßnahmen bis zu 2000 €/Jahr vom Selbstkontrahierungsverbot befreit**, d.h. für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Vorstandes im Blockwahlverfahren bestellt werden.

(5) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 18 Abs. 1 in der genannten Reihenfolge nach § 19 Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

(6) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins ist oder der Vorstand dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

### **§ 19 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und den Ressort/AbteilungsleiterInnen und –vertreterInnen, welche durch den Vorstand bestimmt oder durch Wahl auf der Mitgliederversammlung gewählt werden, z.B.

- Sparten / Breitensport
- Immobilien (Unterhaltung eigener und überlassener Sportstätten und Vereinsgebäuden)
- Finanzen (Haushaltsplan, Buchführung, Datenfernverarbeitung, Beitragsstruktur)
- Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Presse, Vereinsinformationen)

- Sport (Qualifikation, Trainings- / Spielbetriebskoordination, Passwesen)
- Jugend (Jugendkoordination, Jugendveranstaltungen)
- Sponsoring, Akquise

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 Abs. 1 der Satzung einberufen.

### **§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Der Gesamtvorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
3. Festsetzung der Tagesordnungen
4. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
6. Ausschluss von Mitgliedern

(2) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 18 der Satzung einberufen.

Beschlüsse sind in einem Protokoll unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal/Quartal zusammen.

### **§ 21 Abteilungen, Ausschüsse**

(1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.

(2) Jeder Ausschuss oder jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. Abteilungen müssen dann erneut einen Leiter wählen. Wird der abgelehnte Leiter erneut gewählt, bestätigt der Vorstand den Leiter. Lehnt der Vorstand den gewählten Leiter ab, muss der Ausschuss bzw. die Abteilung einen neuen Leiter wählen. Die Leiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Die Ausschüsse bzw. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

### **§ 22 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwandungersatz, Bezahlte Mitarbeit**

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Gesamtvorstand zuständig; er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der **Geschäftsführungsaufgaben** und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 26 regeln.

### **§ 23 Vereinsjugend**

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung und
- der Ressortleiter Jugend

Der Ressortleiter Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 26 regeln.

### **§ 24 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 25 Haftung des Vereins**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorgane, deren Entgelte Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

### **§ 26 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigtendaten gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung, Einschränkung, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Widerspruch und Beschwerde zur Datenerhebung, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

### **§ 29 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung**

(1) **Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins** kann nur in einer zu Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung wird nachgiebig gem. § 40 Satz 1 BGB die im § 33 Satz 1 BGB und § 41 Satz 2 BGB geregelte Mehrheit auf eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschränkt.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei **Auflösung des Vereins** oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Musik und Kulturverein Albachten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Im Falle einer **Fusion mit einem anderen Verein**, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

#### **§ 27 Gültigkeit der Satzung**

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2019 beschlossen.

(2) Die Satzung wird beim Registergericht des Amtsgerichts Münster eingetragen und tritt am **07.04.2019** in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten zum **07.04.2019** außer Kraft.